

Einkommensteuer-Info

Februar 2022

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Erleichterungen für nebenberufliche Helfer in Impf- und Testzentren gelten auch 2022.....	1
2	(kleinere) Photovoltaikanlage: Neues zum Liebhabereiantrag	3
3	Projekt „Steuerlotse für Rentnerinnen und Rentner“	4
4	Sachentnahmen: Geänderte Werte ab 2022.....	4
5	Zumutbare Belastung und Verfassungsmäßigkeit	5
6	Abkürzungsverzeichnis	7

1 Erleichterungen für nebenberufliche Helfer in Impf- und Testzentren gelten auch 2022

Die nebenberuflichen Helfer in den Impf- und Testzentren können auch 2022 von dem Übungsleiterfreibetrag und der Ehrenamtszuschale profitieren. Auf einen entsprechenden Beschluss der Finanzministerien der Länder sowie des BMF hat das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg aufmerksam gemacht.¹

Praxishinweis

Bereits in den Veranlagungsjahren 2020 und 2021 konnten die nebenberuflichen Helfer in den Impf- und Testzentren von dem Übungsleiterfreibetrag und von der Ehrenamtszuschale profitieren.² Die Finanzministerien der Länder sowie das BMF haben beschlossen, die bestehenden Erleichterungen um ein Jahr zu verlängern. Die Erleichterungen gelten damit auch im Veranlagungsjahr 2022.

Der Bund und die Länder haben für die Veranlagungsjahre 2020 bis 2022 folgende Regelungen vereinbart:

- Für all diejenigen, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind - also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen oder Testen selbst - gilt der Übungsleiterfreibetrag³. Im Jahr 2020 lag der Übungsleiterfreibetrag bei 2.400

¹ FinMin Baden-Württemberg, Pressemeldung v. 7.2.2022 – NWB TAAAI-03516

² OFD Frankfurt a. M., RdVfG v. 15.3.2021 – DStR 2021, 870

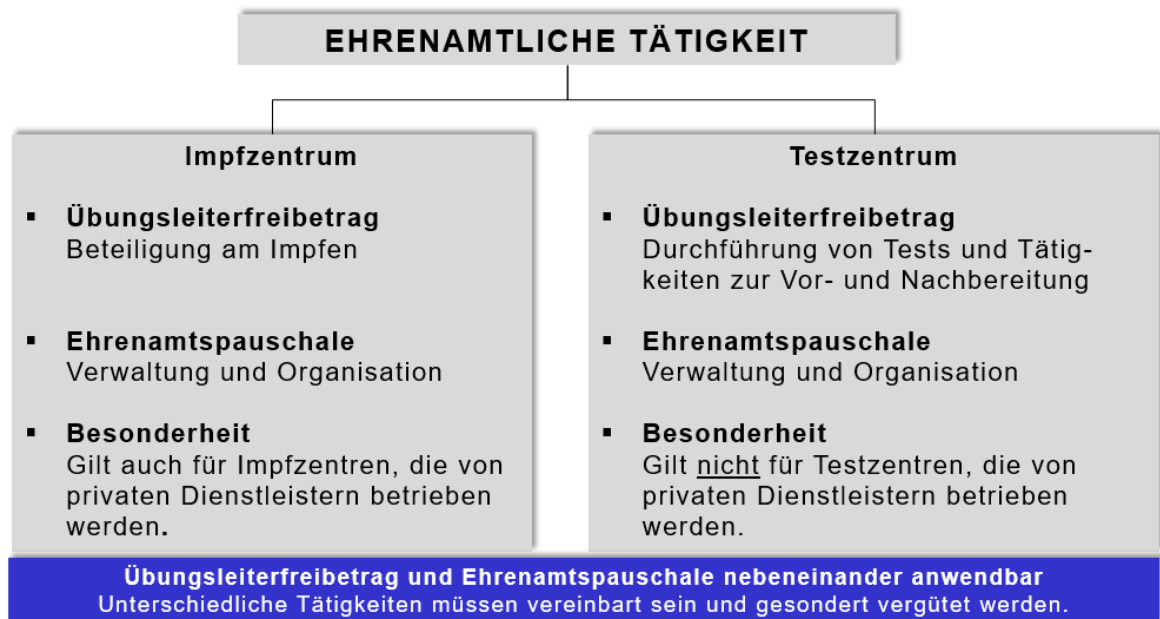
³ § 3 Nr. 26 EStG

EUR, seit 2021 beträgt dieser 3.000 EUR jährlich. Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impf- oder Testzentren engagiert, kann die Ehrenamtszuschale⁴ in Anspruch nehmen. Diese lag 2020 bei 720 EUR und erhöhte sich ab 2021 auf 840 EUR. Das gilt auch für mobile Impf- und Testzentren.

- Aufgrund der steuerlichen Vorschriften können die Helferinnen und Helfer in den Testzentren den Übungsleiterfreibetrag bzw. die Ehrenamtszuschale nur in Anspruch nehmen, wenn es sich beim Auftraggeber oder Arbeitgeber um eine gemeinnützige Einrichtung oder einen öffentlichen Arbeitgeber (d.h. das Land oder eine Kommune) handelt.
- Bei den Impfzentren haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtszuschale auch dann angewandt werden können, wenn das Impfzentrum im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter Hinzuziehung von Privaten oder gänzlich von Privaten betrieben wird.
- Sowohl der Übungsleiterfreibetrag als auch die Ehrenamtszuschale greifen lediglich bei Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten. Das ist in der Regel der Fall, wenn diese Tätigkeiten nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt. Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner.
- Die Zuschalen sind Jahresbeträge, die den freiwilligen Helferinnen und Helfern nur einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Tätigkeiten, für die der Übungsleiterfreibetrag anzuwenden ist (zum Beispiel Helferin im Impfbereich und Trainerin einer Jugendmannschaft), sind die Einnahmen daher zusammenzurechnen. Das gilt für die Ehrenamtszuschale ebenso.
- Sind die freiwilligen Helferinnen und Helfer sowohl im Bereich Impfung/Testung als auch im Bereich der Verwaltung/Organisation der Impf- und Testzentren nebenberuflich tätig, können beide Zuschalen nebeneinander berücksichtigt werden. Das setzt aber voraus, dass die Tätigkeiten entsprechend vereinbart und gesondert vergütet werden.

⁴ § 3 Nr. 26a EStG

Übersicht



2 (kleinere) Photovoltaikanlage: Neues zum Liebhabereiantrag

Das BMF hat sich mit Schr. v. 29. Oktober 2021⁵ zur Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen geäußert. Durch eine wirksame Antragstellung auf Liebhaberei wird kein Einkunftstatbestand gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG (mehr) erfüllt.

Der von der Photovoltaikanlage/dem BHKW erzeugte Strom wird neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht.

Fälle, in denen der produzierte Strom komplett selbst verbraucht wird und keine Einspeisung gegen Entgelt in das öffentliche Netz erfolgt, sind durch den vollständigen Eigenverbrauch nicht als Gewerbebetrieb einzuordnen. Diese Fälle sind von dem BMF-Schreiben v. 29. Oktober 2021⁶ nicht betroffen.

Für Anlagen, die allein der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz dienen und bei denen keine Eigennutzung des Stroms erfolgt, kann nach

⁵ BMF-Schr. v. 29.10.2021 – BStBl I 2021, 2202

⁶ a.a.O.

Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene ebenfalls die Vereinfachung des BMF-Schreibens v. 29. Oktober 2021⁷ angewandt werden.

Praxishinweis

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein aktualisiertes Merkblatt: „Liebhabereiwahlrecht bei kleinen Photovoltaikanlagen & Blockheizkraftwerken (Stand Januar 2022)“ veröffentlicht.⁸ Das Merkblatt weist darauf hin, dass auch Anlagen, die ausschließlich der Einspeisung in das öffentliche Netz dienen, ebenfalls begünstigt sein können.⁹

3 Projekt „Steuerlotse für Rentnerinnen und Rentner“

Seit Juni 2021 stellt das BMF ein Online-Angebot für Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre zur Verfügung, das diesen ermöglicht, eine Steuererklärung „auf einfachem Wege“ auszufüllen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Das Angebot richtet sich ausschließlich an Bezieher von Alterseinkünften, andere Einkünfte können hierüber nicht erfasst werden.

Weitere Informationen sind auf den Seiten des BMF unter „<https://www.steuerlotse-rente.de/>“ abrufbar.

4 Sachentnahmen: Geänderte Werte ab 2022

Das BMF hat die Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2022 mit Schreiben vom 20. Januar 2022 neu bekannt gegeben.¹⁰

Hintergrund für die wertmäßige Neufestlegung ist die zeitliche Verlängerung des 7 %igen Umsatzsteuersatzes bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.¹¹

⁷ a.a.O.

⁸

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/Merkblatt_Liebhabereiwahlrecht.pdf

⁹ Seite 6 des Merkblatts

¹⁰ BMF-Schr. v. 20.1.2022 – IV A 8-S 1547/19/10001:003, DStR 2022, 207

¹¹ § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG

Diese Verlängerung führt dazu, dass die Sachentnahmewerte in 2022 wiederum auf Grundlage des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % ermittelt werden.

In der Finanzbuchhaltung eingerichtete wiederkehrende Buchungen sollten an diese neuen Werte angepasst werden.

Gewerbe­zweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 31. Dezember 2022		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.394	268	1.662
Fleischerei/Metzgerei	1.240	537	1.777
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.521	588	2.109
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.646	755	3.401
Getränkeeinzelhandel	103	294	397
Café und Konditorei	1.342	550	1.892
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	601	90	691
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.163	588	1.751
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	320	218	538

5 Zumutbare Belastung und Verfassungsmäßigkeit

Der Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG bei Krankheitskosten begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt auch bei Krankheitskosten, die aufgrund eines vereinbarten Selbstbehalts von der privaten Krankenversicherung nicht erstattet werden.

Das Abzugsverbot für Aufwendungen für Diätverpflegung nach § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG ist verfassungsgemäß.

BFH-Beschl. v. 4. November 2021 – VI R 48/18, BFH/NV 2022, 120

Im Entscheidungsfall war die Abziehbarkeit von Krankheitskosten und Aufwendungen für glutenfreie Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG strittig. Diese Kosten wurden von der Krankenkasse nicht vollständig übernommen. Die Kläger beantragten

den Abzug von selbst getragenen Arzt- und Arzneimittelkosten als außergewöhnliche Belastungen.

Das Finanzamt brachte die zumutbare Belastung zum Abzug¹², so dass sich die geltend gemachten Aufwendungen nicht steuermindernd auswirkten.

Der BFH bestätigte diese Auffassung. Bei Abzug der zumutbaren Belastung sei nicht zwischen Krankheitskosten und anderen Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen abziehbar seien, zu unterscheiden.

Der Ansatz der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten, die wegen eines vereinbarten Selbstbehalts durch die private Krankenversicherung nicht erstattet würden, sei auch von Verfassungswegen hinzunehmen.

Praxishinweis

Ferner weist der BFH in dem Entscheidungsfall darauf hin, dass Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstünden, nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden könnten. Dies gelte auch für Sonderdiäten, die wie z. B. bei der Zöliakie (Glutenunverträglichkeit) eine medikamentöse Behandlung ersetzen. Die Diätverpflegung trete nicht nur an die Stelle einer medikamentösen Behandlung, sondern auch an die Stelle üblicher Nahrungsmittel. Auf deren Verzehr und Beschaffung seien aber alle Stöpl. angewiesen; die entsprechenden Aufwendungen seien deshalb nicht außergewöhnlich i.S.d. § 33 Abs. 1 EStG.

¹² Vgl. § 33 Abs. 3 EStG

6 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung